



KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	21 GE 9 87
Datum:	10. JUNI 1987
Verteilt	12. Juni 1987

L. Moser

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SP-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 418

Datum

4.6.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetz,
mit dem das Sonn- und Feiertags-
betriebszeitengesetz geändert wird
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]



Der Kammeramtsdirektor

iA

[Handwritten signature]

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Ihre Zeichen
33.505/6-III/1/87

Unsere Zeichen
SP-Mag.Tei-2611

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 418

Datum
22.5.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sonn- und Feiertags-
Betriebszeitengesetz geändert wird

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages kann eine Ausweitung der Betriebszeiten auf verschiedene Weise die Interessen der Arbeitnehmer berühren: Eine intensivere Auslastung des Sachkapitals führt zur Einschränkung der Zahl der Beschäftigten im Betrieb; ausgeweitete Betriebszeiten bewirken oft direkt und indirekt ein vermehrtes Überschreiten der Arbeitszeitgrenzen.

Gegen die vorgeschlagene konkrete Novellierung des Betriebszeitengesetzes (generelle Zulassung von "Tätigkeiten mittels rechnergesteuerter Maschinen, die ohne persönliche Beaufsichtigung betrieben werden und sich in Störfällen selbsttätig abschalten") ergeben sich aus der Sicht der Arbeitnehmerinteressenvertretung vor allem folgende Bedenken:

Offensichtlich soll durch die Novelle der vollautomatisierte Lauf von rechnergesteuerten Maschinen an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden. Die Abwesenheit von persönlicher Beaufsichtigung und das selbständige Abschalten im Störfall als Eigenschaften dieser Maschinen scheinen von ihrer Formulierung die Absicht des Gesetzgebers nicht umfassend abzudecken.

- 2 -

Die Bestückung und Inbetriebnahme sollte daher als zusätzliches Abgrenzmerkmal in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Die generelle Zulassung des Betriebes rechnergesteuerter Maschinen würde vermutlich zur vermehrten Beschäftigung von Arbeitnehmern während ihrer Wochenend- und Feiertagsruhe unter Hinweis auf die Ausnahmebestimmungen des Arbeitsruhegesetzes führen, weil die Wartung von Betriebsanlagen (§ 10 Abs. 1 Z 2 ARG) notwendig erscheint und Bereitschaftsdienste für Störfälle (§ 11 Abs. 3 ARG) eingerichtet werden. Die Überprüfung der sachlichen Rechtfertigung dieser Beschäftigung wird nur schwer möglich sein.

Durch den Betrieb vollautomatisierter Maschinen am Wochenende können Interessen Dritter (zB Anrainer) beeinträchtigt werden, bei Maschinenbruch oder Störungen wären gravierende Gefährdungen für die Umgebung solcher unbeaufsichtigter Betriebe denkbar.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist daher der Ansicht, daß der vollautomatisierte Produktionsablauf über das ganze Wochenende und an Feiertagen nur nach einem vorangehenden Verfahren im Einzelfall zugelassen werden sollte. Nur in einem solchen Verfahren kann anhand der konkret zur Diskussion stehenden maschinellen Vorgänge geprüft werden, ob die oben beschriebenen Bedenken vorliegen, und durch welche Auflagen ihnen gegebenenfalls begegnet werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, an Stelle der im Entwurf vorgesehenen generellen Ausnahme eine Bestimmung in das Betriebszeitengesetz aufzunehmen, wonach der Landeshauptmann auf Antrag des Gewerbetreibenden nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmte Tätigkeiten in einem Betrieb mittels rechnergesteuerter Maschinen an Sonntagen und Feiertagen zulassen kann, wenn diese Maschinen ohne

- 3 -

persönliche Bestückung, Inbetriebnahme und Beaufsichtigung betrieben werden und sich in Störfällen selbsttätig abschalten, und wenn keine Bedenken hinsichtlich der Gefährdung öffentlicher Interessen (Sicherheit, Anrainer, aber auch Arbeitsmarktinteressen) bestehen.

Im übrigen sind bereits nach dem derzeit geltenden Betriebszeitengesetz gewerbliche Tätigkeiten zulässig, wenn nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen für solche Tätigkeiten zulässig ist. Aufgrund des § 12 Arbeitsruhegesetz wurden bereits in einem umfassenden Verordnungskatalog Tätigkeiten zugelassen, die unter anderem aus technologischen Gründen am Wochenende erforderlich sind. Eine gesonderte Zulassung des gewerblichen Betriebes vollautomatisierter rechnergesteuerter Maschinen an Sonn- und Feiertagen mit der in den Erläuterungen angeführten bloßen Begründung "der wirtschaftlichen Notwendigkeit" ist in all diesen Fällen nicht notwendig.

Einer darüber hinausgehenden generellen Zulassung stimmt der Österreichische Arbeiterkammertag nicht zu.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

